

ARBEITNEHMER- GESUNDHEITSSCHUTZ



WARUM?

Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren (Tätowieren-Befähigungsprüfungsordnung)



VERORDNUNG DER BUNDESINNUNG

der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren (Tätowieren-Befähigungsprüfungsordnung)

- Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.
- Diese Lehrinhalte werden laut Prüfungsverordnung für den Beruf des Tätowierers, Piercers und Permanent Make-up Artist geprüft.



EINFÜHRUNG

- Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz
 - – Unfallverhütung
 - – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat
 - – Arbeitsplatzevaluierung
 - – Schutzbestimmungen für besondere Arbeit-nehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen)
 - – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte (zB der AUVA)
 - – Ergonomie am Arbeitsplatz
 - – Gefahrenevaluierung
 - – Sicherheitsdatenblätter
 - – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Arbeitsgeräten, persönliche Schutzausrüstung)
 - – Mitarbeiterführung
 - – Dokumentationsvorschriften



AUFGABEN; ZIELE



EINLEITUNG

– WARUM IST EINE EVALUIERUNG PFLICHT?

- Gesetzliche Vorgabe zum Schutz der Mitarbeiter
- Dient der Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge im Betrieb
- Erkennt Gefahren frühzeitig und verhindert Arbeitsunfälle
- Schafft sichere Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter **und** Kunden



RECHTSGRUNDLAGEN

(ASCHG, VERORDNUNGEN, GEWERBERECHT)

- **ASchG** (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) als zentrale Grundlage der Evaluierungspflicht
- Verordnungen konkretisieren die Anforderungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung)
- **Gewerberecht**: fordert Einhaltung spezifischer Hygiene- und Sicherheitsvorschriften im Betrieb



AUFBAU DER EVALUIERUNG

(GEFAHRENERMITTLUNG, MAßNAHMEN, DOKUMENTATION)

- **Gefahrenermittlung:** alle Gefahrenquellen im Arbeitsablauf systematisch erkennen
- **Risikobeurteilung:** Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliches Schadensausmaß einschätzen
- **Maßnahmen festlegen:** geeignete Schutzmaßnahmen zur Risikominimierung definieren
- **Dokumentation:** Ergebnisse der Evaluierung und Schutzmaßnahmen schriftlich festhalten
- **Überprüfung:** regelmäßige Kontrolle und Anpassung der Evaluierung bei Änderungen



BRANCHENSPEZIFISCHE GEFAHREN

(TATTOO, PMU, PIERCING, WIMPERN)

- Infektionsrisiko durch Blut und Körperflüssigkeiten (z.B. Hepatitis, HIV) bei Tätowierungen, Permanent/ Make-up und Piercings
- Verletzungsgefahr durch Nadelstiche und scharfe Instrumente
- Chemische Belastungen durch Tätowierfarben, Wimpernkleber und Desinfektionsmittel
- Allergiegefahr durch Inhaltsstoffe in Farben, Klebstoffen oder Latex-Handschuhen
- Ergonomische Belastungen: lange Arbeitszeiten in Zwangshaltungen (präzise Feinarbeit)



AUVA-VORLAGEN UND HILFSMITTEL

- Branchenspezifische **AUVA**-Leitfäden: Checklisten und Muster zur Arbeitsplatzevaluierung
- Muster-Evaluierungen für Tattoo-/Kosmetikstudios als Orientierungshilfe verfügbar
- Online-Tools (z.B. **eval.at**) zur Erstellung und Dokumentation der Evaluierung
- Kostenlose Beratung und Schulungen durch AUVA-Präventionsexpert*innen
- Formulare und Dokumentationsvorlagen bei der AUVA kostenlos erhältlich



PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

- Evaluierung vor Betriebsstart und bei wesentlichen Änderungen durchführen
- Geeignete Schutzmaßnahmen umsetzen und notwendige Ressourcen bereitstellen (z.B. Schutzausrüstung)
- Mitarbeiter über erkannte Gefahren und Schutzmaßnahmen unterweisen und schulen
- Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluierung schriftlich dokumentieren und aufbewahren
- Evaluierung regelmäßig überprüfen und bei Bedarf aktualisieren



KONSEQUENZEN BEI VERSTOSS

- Verwaltungsstrafen durch das Arbeitsinspektorat bei fehlender oder unzureichender Evaluierung
- Bei Arbeitsunfällen drohen Haftungsansprüche und strafrechtliche Konsequenzen
- Im Ernstfall kann die Behörde den Betrieb vorübergehend stilllegen (bis Mängel behoben sind)
- Erhöhtes Unfall- und Krankheitsrisiko für Beschäftigte ohne präventive Maßnahmen
- Negativer Einfluss auf Ruf und Vertrauen von Mitarbeitern **und** Kunden



UMGANG MIT STICH- UND SCHNITTVERLETZUNGEN IM STUDIO TYPISCHE URSACHEN

Infoblatt: Stich- und Schnittverletzungen (Inhalt)
(Basierend auf AUVA-Vorgaben zu Nadelstichverletzungen)

- Versehentlicher Stich mit gebrauchter Nadel
- Schnitt an Skalpell/Einmalinstrumenten
- Falsche Entsorgung (kein stichfester Behälter)
- Handschuhe beschädigt oder nicht gewechselt
- Unzureichende Schulung



UNMITTELBARE MASSNAHMEN

– „WAS TUN IM ERNSTFALL?“

1. Wunde sofort bluten lassen
2. Nicht aussaugen!
3. Gründlich waschen und desinfizieren
4. Sofort ärztliche Abklärung (Hausarzt / Infektionsambulanz)
5. Dokumentation des Vorfalls
6. Stichverletzung intern melden
7. Bewertung der Gefährdung in der Arbeitsplatzevaluierung anpassen



MEDIZINISCHE MASSNAHMEN

(ARZT)

- Hepatitis-B-Titer prüfen / Auffrischimpfung
- Bedarf einer Postexpositionsprophylaxe (PEP) für HIV beurteilen
- Bluttests nach 6 Wochen, 3 Monaten, 6 Monaten



PRÄVENTION

– WAS MUSS IM STUDIO VORHANDEN SEIN?

- Stichfeste Abwurfbehälter direkt am Arbeitsplatz
- Einweghandschuhe, Nitril – puderfrei
- PSA: Schutzbrille bei Spritzgefahr
- Schulung „Umgang mit scharfen/spitzen Gegenständen“
- Standardisierte Arbeitsanweisungen
- Regelmäßige Unterweisungen & Dokumentation
- Hepatitis-B-Impfangebot für Mitarbeiter



DOKUMENTATIONSPFLICHT

- Dokumentation & Aufbewahrung sensibler Unterlagen
 - Fotodokumentation
 - Einverständniserklärungen
 - Karteikarten
 - Pflegehinweise



WARUM DOKUMENTATION WICHTIG IST

- Sichere Nachvollziehbarkeit aller Behandlungsschritte
- Transparente Kundeninformation
- Rechtliche Absicherung für Studio & Mitarbeiter:innen
- Grundlage für professionelle Qualitätsstandards



FOTODOKUMENTATION

- Vorher-/Nachher-Fotos dienen der Behandlungsdokumentation
- Nur mit schriftlicher Zustimmung der Kund:innen
- Speicherung ausschließlich auf sicheren Systemen
- Keine Weitergabe ohne ausdrückliche Freigabe (Einverständniserklärung)



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

- Grundlage jeder Behandlung
- Enthalten: Gesundheitsfragen, Risiken, Aufklärung, Datenschutz
- Kund:innen bestätigen Inhalte mit Unterschrift
- Originaldokument muss vollständig, sauber und nachvollziehbar sein
- Originaldokument bleibt 10 Jahre verschlossen im Institut



KARTEIKARTEN

- Erfassen alle relevanten Daten zur Behandlung
- Dokumentieren: Techniken, Farben, Nadeln, Pinzette, Piercingschmuck, Wimpernlänge
- Hautreaktionen, Besonderheiten
- Nach jeder Sitzung aktualisieren
- Strukturierte Karteikarten erleichtern spätere Nachbehandlungen
- Muss in Kopie/Mail ausgehändigt werden



WEITERGABE VON PFLEGEHINWEISEN

- Pflegehinweise immer schriftlich & klar formuliert
- Kund:innen verfügen über Anweisungen für die richtige Nachsorge
- Reduziert Risiken von Komplikationen
- Pflegehinweise wird immer mitgegeben (Sicherstellung ggf. Aufforderung zum Arzt zu gehen!)



AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

(10 JAHRE)

- Alle genannten Dokumente enthalten sensible personenbezogene Daten
- Gesetzliche Mindestaufbewahrung: **10 Jahre**
- Dokumente müssen:
 - verschlossen
 - vor unbefugtem Zugriff geschützt
 - vor Feuchtigkeit & Verlust gesichert
 - klar geordnet abgelegt sein



SICHERER UMGANG MIT SENSIBLEN DATEN

- Zugriff nur für befugte Mitarbeiter:innen
- Keine mobilen Privatgeräte zur Speicherung
- Elektronische Systeme müssen DSGVO-konform sein
- Regelmäßige Datensicherung & Passwortschutz



EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS

- Einheitliche Dokumentenvorlagen
- Klare Ordnerstruktur (digital oder analog)
- Jährliche Überprüfung des Archivsystems
- Dokumente nach Ablauf der Frist datenschutzgerecht vernichten



ERGONOMISCHES ARBEITEN



ERGONOMISCHES ARBEITEN

– TATTOO, PMU, PIERCING, LASHES
GEMEINSAME GRUNDPRINZIPIEN

- Neutrale Hand-/Arm-/Schulterhaltung
- Kopfneigung < 20–25°
- Rücken aufrecht, kein Rundrücken
- Beine 90°–100° Winkel, Füße flach
- Arbeitsfläche in Ellbogenhöhe
- Gute Beleuchtung (mind. 1.000 Lux)
- Lupenlampen/Lupenbrillen zur Reduktion der Vorbeugehaltung
- Regelmäßige Mikropausen (alle 20–30 Min.)



TATTOO

- Höhenverstellbarer Stuhl und Bank/Liege
- Tattoo-Armstützen zur Stabilisierung
- Maschine leicht, vibrationsarm, korrektes Kabelmanagement
- Wechselseitiger Stand: Sitz- und Stehpositionen abwechseln
- Beleuchtung frontal und schattenfrei
- Unterarme auflegen – verringert Schulterspannung



PERMANENT MAKE-UP

(PMU)

- Sehr präzise Feinarbeit → hohe statische Belastung
- Zwingend: **Lupenbrille**
- Handauflage für Kundin (Augenbraue, Lid)
- Ellbogen immer gestützt
- PMU-Gerät vibrationsarm
- Klare Pausenregelung (10 Min nach 40–50 Min)



PIERCING

- Steharbeit mit direktem Körperkontakt → ergonomische Höhe entscheidend
- Piercingtisch/Liege höhenverstellbar
- Werkzeuge im Greifbereich (Radius 30–40 cm)
- Stabiles Arbeiten: Unterarme aufstützen, Kunde gut positioniert
- Gute Ausleuchtung des zu piercenden Bereichs



WIMPERNVERLÄNGERUNG

(LASHES)

- Hauptproblem: extreme Vorbeugehaltung
- Lupenlampe zwingend empfohlen
- Kunde höher lagern, Stylistin tiefer sitzen
- Ellbogen auf Kissen abgestützt
- Kopf-Neigung durch näheren Arbeitsabstand reduzieren
- Pausen für Augen und Hände alle 20–30 Min.



WIE EIN GESETZESKONFORMER ARBEITSPLATZ AUSSEHEN MUSS

(ASCHG, ASTV, AUSÜBUNGSREGELN PMU/TATTOO/PIERCING)
ARBEITSPLATZGESTALTUNG

- Glatte, desinfizierbare Oberflächen
- Handwaschbecken im Behandlungsraum (Warm/Kalt, Seife, Desinfektion, Einmalhandtücher)
- Getrennter Bereich: *rein* vs. *unrein*
- Ausreichende Lüftung oder Absaugung
- Mind. ein Feuerlöscher (nach AStV)
- Desinfektionsmittel sofort griffbereit
- PSA organisatorisch korrekt gelagert
- Beleuchtung hell, schattenfrei



INSTRUMENTE & ENTSORGUNG

- Autoklav (falls Wiederverwendung) → regelmäßige Prüfungen
- Sterilgut-Lagerung: trocken, staubfrei, gekennzeichnet
- Stichfeste Behälter am Arbeitsplatz
- Abfalltrennung: normal / kontaminiert / scharf
- Dokumentation der Entsorgung (Problemstoffe)



**WAS MUSS IM INSTITUT
GEKENNZECHNET SEIN**



WAS IM STUDIO GEKENNZEICHNET SEIN MUSS

(AUVA • ASTV • GEWERBERECHT)

Notwendige Beschilderungen - Pflichtkennzeichnungen

- Notrufnummern (112, 144, Vergiftungszentrale)
- Erste-Hilfe-Bereich
- Standort Feuerlöscher
- Fluchtwege & Notausgangsschild
- Behälter für scharfe Gegenstände (Sharps) klar beschriftet
- Hautdesinfektion / Händedesinfektion beschriftet
- Pflicht zur Händehygiene für Personal
- Kein Zutritt für Unbefugte zum Sterilbereich



STICHVERLETZUNGEN



IST EINE STICHVERLETZUNG MELDEPFLICHTIG?

Kurzantwort:

Ja – intern verpflichtend.

Nein – nicht automatisch meldepflichtig an AUVA, außer bestimmte Bedingungen sind erfüllt.



DETAIL:

A) MELDEPFLICHT GEGENÜBER AUVA

Eine Stichverletzung wird gegenüber der AUVA **meldepflichtig**, wenn:

- der Mitarbeiter **> 3 Tage arbeitsunfähig** ist oder
- der Arzt eine **voraussichtliche längere Behandlungsdauer** feststellt oder
- **Verdacht auf Berufskrankheit** besteht (z. B. Infektion → BK 38)

→ Dann muss der Arbeitgeber eine **Unfallmeldung an die AUVA** schicken.



MELDEPFLICHT GEGENÜBER ARBEITSINSPEKTORAT

Nur bei:

- schwerem Unfall, lebensbedrohlichem Zustand
- Todesfall
 - Stichverletzungen führen normalerweise nicht dazu.



INTERNE PFLICHT (IMMER!)

- Jede Stich-/Schnittverletzung muss innerbetrieblich dokumentiert werden
- Muss in der Arbeitsplatzevaluierung berücksichtigt werden
- Muss zur Nachunterweisung führen



GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE & ARBEITSMITTEL

TATTOO | PMU | PIERCING | LASHES



GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE

(ASCHG §40–41)
PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

- Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln
- Gefahren beurteilen (Herstellerangaben, Erfahrungen, Prüfergebnisse, Literatur)
- Sicherheitsdatenblätter einholen & verfügbar halten
- Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe führen

Gefahrkriterien

- explosionsgefährlich
- brandgefährlich
- gesundheitsschädlich (ätzend, reizend, sensibilisierend ...)



BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

(ASCHG §40, VBA)

Definition

Mikroorganismen, biologische Partikel, Bioaerosole (Feilen, Fräsen).

Typische Quellen im Studio

- Pilze, Bakterien
- Körperpartikel (Haut, Nägel, Speichel)
- Bioaerosole bei Nagel-, Haut- oder Hornhautbearbeitung



RISIKOGRUPPEN (1–4)

Gruppe 1: keine wahrscheinliche Erkrankung

Gruppe 2: mögliche Erkrankung, geringe Verbreitung (z. B. Influenza, Hepatitis A)

Gruppe 3: schwere Erkrankung, Verbreitungsgefahr möglich (Hepatitis B/C)

Gruppe 4: schwere Erkrankung, hohe Verbreitungsgefahr, keine Behandlung (Ebola)



UNBEABSICHTIGTE VERWENDUNG

(VBA §1(4))

Exposition möglich bei:

- Nagelpilz
- Blutkontakt
- verletzter Haut

Quelle: AUVA Evaluierungsheft E5 (Biologische Arbeitsstoffe)



INHALATIVE BELASTUNGEN

Risiken

- Feil- und Frässtaub → Atemwegsreizungen, Asthma

Reduktion

- gute Raumlüftung
- Absaugungen
- Atemschutzmasken (bei hoher Belastung)



HAUTBELASTENDE TÄTIGKEITEN

Risiken

- Wasser, Reinigungs- & Desinfektionsmittel
- lange Tragedauer dichter Handschuhe
- Kontakt mit Acrylaten → Allergierisiko

Schutzmaßnahmen

- Hautschutzplan (PSA-V, AWMF 013-056)
- geeignete Hautmittel: Schutz – Reinigung – Pflege
- Arbeitsmedizin einbeziehen



ARBEITSMITTEL & GERÄTE

PFLICHTEN DES BETREIBERS

- nur CE-gekennzeichnete Geräte
- Betriebsanleitung beachten
- Restrisiken durch Schulungen minimieren
- tägliche Sichtkontrolle:
 - Stecker, Kabel, Gehäuse, Leitungen
- schadhafte Geräte sofort aus dem Verkehr ziehen



ELEKTRISCHE GEFÄHRDUNGEN

Wesentliche Maßnahmen

- Sichtkontrolle vor jeder Verwendung
- Reparaturen nur durch Fachkraft (Elektrotechnikgesetz)
- Stecker korrekt ziehen (nicht am Kabel)
- Wiederkehrende Prüfung
 - Gewerbebescheid prüfen
 - Standardintervall laut ESV: **alle 5 Jahre**
 - Starkstrom: kürzeres Intervall



WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN

Intervallvorgaben

- Feuerlöscher: **alle 2 Jahre**
- elektrische Schiebetüren: **jährlich**
- Klima-/Lüftungsanlagen: **jährlich**
- Sicherheitsbeleuchtung:
 - **jährlich** technische Prüfung
 - **monatlich** Sichtkontrolle
- elektrische Anlagen: gemäß ESV

Dokumentation

- Prüfbuch bzw. Aufzeichnungen verpflichtend



GESUNDHEIT/ERGONOMETRIE

Belastung des Stütz- und Bewegungsapparates

Typische Belastungen

- langes Stehen
- ungünstige Körperhaltungen

Reduktion durch:

- technische, organisatorische, persönliche Maßnahmen



TECHNISCHE MASSNAHMEN

- ergonomische Arbeitsplatzgestaltung
- höhenverstellbare Sessel, Hocker, Liegen
- mobile Arbeitscontainer
- rutschhemmendes Schuhwerk, Fußbett, Einlagen
- Kompressionsstrümpfe



ORGANISATORISCHE & PERSÖNLICHE MASSNAHMEN

Organisatorisch

- Tätigkeitswechsel ermöglichen

Persönlich

- Ausgleichsübungen, Kurzpausen
- korrekte Einstellung der Arbeitsstühle & Liegen



STOLPER- UND STURZGEFAHREN

Häufige Ursachen:

- Unebene/rutschige Böden
- Stolperkanten, Stufen
- freiliegende Kabel
- falsches Schuhwerk
- beschädigte Leitern/Aufstiegshilfen
- unzureichende Beleuchtung



PSYCHISCHE BELASTUNGEN

Ursachen:

- Zeit- und Termindruck
- Multitasking, Reklamationen
- Arbeitsverdichtung
- Freundlichkeitsdruck
- geringe Handlungsspielräume
- Personalknappheit
- Verschwimmen von Arbeit/Freizeit



EVALUIERUNG PSYCHISCHER BELASTUNGEN

Vier Handlungsfelder:

1. Arbeitsmerkmale
2. Organisationskultur
3. Arbeitsumgebung & Arbeitszeit
4. Arbeitsabläufe



EVALUIERUNG: DREI SCHRITTE

1. Information & Analyse

1. Altersverteilung, Altersstrukturanalyse

2. Gefährdungen erkennen

1. körperlich & psychisch belastende Tätigkeiten für Ältere

3. Maßnahmen entwickeln

1. Arbeitsorganisation, Gesundheit/Ergonomie, Weiterbildung, Führung



SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONENGRUPPEN

(ASCHG §4 ABS 2)

- Jugendliche & Lehrlinge (KJBG)
- Schwangere (MSchG)
- Arbeitnehmer*innen mit besonderen Bedürfnissen



BESONDERE ANFORDERUNGEN

Jugendliche/Lehrlinge:

- gefährliche Arbeitsstoffe
- Geräte
- Ruhezeiten

Schwangere:

- Steharbeiten
- gefährliche Stoffe
- Arbeitszeit, Ruhemöglichkeiten

Besondere Bedürfnisse:

- Gefahren erkennen
- geeignete Tätigkeiten
- besondere Erste-Hilfe/Fluchtmaßnahmen



ANFORDERUNGEN AN PERSONALRÄUME

(§ 27–28 ASchG)

- Sitzgelegenheit + Tisch
- Möglichkeit zum Kühlen/Erwärmen von Speisen
- hygienischer Zustand von Personal- und Sanitärräumen



BRANDSCHUTZ: KERNERFORDERNISSE

- Vermeidung entzündlicher Materialien
- Brandschutzordnung erstellen & aushängen
- regelmäßige Kontrolle der Fluchtwege
- klare Kennzeichnung
- Feuerlöscher sichtbar & erreichbar



BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

- Feuerlöscher, Löschdecken, Löschwasser
- Löschsand, Wandhydranten
- Anzahl abhängig von Brandlast & Betriebsgröße



VERANTWORTLICHKEITEN

(ASTV §44A)

Benennung einer Person, die:

- Feuerwehr alarmieren kann
- Evakuierung kontrolliert
- erste Löschhilfe anwendet



ERSTE HILFE - ERSTHELFER

- mind. 1 Ersthelfer pro Arbeitsstätte
- Ausbildung: 16 Stunden
- Auffrischung: alle 4 Jahre
- genügend Ersthelfer während der Arbeitszeit anwesend



ERSTE-HILFE-AUSRÜSTUNG

ÖNORM Z 1020:

- Typ 1: bis 5 Personen
- Typ 2: 6–20 Personen

Anforderungen:

- leicht zugänglich
- gekennzeichneteter Aufbewahrungsort
- Aushang: Notrufnummern & Ersthelfer



RICHTIG HANDELN BEI NOTFÄLLEN



RICHTIG HANDELN BEI NOTFÄLLEN

Ein Notfall ist passiert. Plötzlich soll rasch und richtig reagiert werden – aber wie? Bestimmte Vorsorgemaßnahmen, die Arbeitgeber:innen treffen müssen, sind gesetzlich vorgeschrieben. Werden regelmäßig Schulungen und Notfallübungen durchgeführt, weiß jeder:jede, was im Ernstfall zu tun ist.



NEST

Die Abkürzung „NEST“ setzt sich aus den Anfangsbuchstaben von „Notfall“, „Erste Hilfe“, „Sicherheit“ und „Transport“ zusammen.



CHECKLISTE – 5 W FRAGEN

1. Wo ist der Notfall passiert?

Der:Die Anrufende sollte möglichst genaue Angaben machen, zum Beispiel die Adresse des Gebäudes, die Werkshalle, den Baustellenabschnitt oder die GPS-Koordinaten nennen. Wichtig ist auch eine Beschreibung des Zufahrtswegs



CHECKLISTE – 5 W FRAGEN

2. Was ist geschehen?

Eine kurze Schilderung des Ereignisses oder Unfallhergangs hilft der Leitstelle zu entscheiden, welche Einsatzkräfte mit welcher Ausrüstung zum Ort des Geschehens geschickt werden sollen. Gibt es Verletzte, können Krankenhäuser darauf vorbereitet werden, zum Beispiel einen Schockraum bereit zu stellen.



CHECKLISTE – 5 W FRAGEN

3. Wie viele Betroffene oder Verletzte gibt es?

Die Antwort ermöglicht der Leitstelle, gleich die erforderliche Anzahl an Rettungswagen, Notärzten: Notärztinnen und Einsatzkräften zu entsenden



CHECKLISTE – 5 W FRAGEN

4: Welche Art von Verletzungen liegt vor?

Bei Unfällen und medizinischen Notfällen müssen Angaben zum Zustand des:der Betroffenen gemacht werden, etwa ob er:sie bewusstlos ist, eine starke Blutung oder Atemnot hat.



CHECKLISTE – 5 W FRAGEN

5. Warten auf Rückfragen

Manchmal ist es notwendig, dass die Person, die den Anruf in der Leitstelle entgegennimmt, weitere Fragen stellt. Der:die Meldende sollte das Gespräch nicht von sich aus beenden.



GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN



ARBEITNEHMER:INNEN- SCHUTZGESETZ



ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ

– ASCHG DIE ABSCHNITTE



ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ

– ASCHG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber
- § 4. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)
- § 5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 6. Einsatz der Arbeitnehmer
- § 7. Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 8. Koordination
- § 9. Überlassung
- § 10. Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen



ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ

– ASCHG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 11. Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 12. Information
- § 13. Anhörung und Beteiligung
- § 14. Unterweisung
- § 15. Pflichten der Arbeitnehmer
- § 16. Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
- § 17. Instandhaltung, Reinigung, Prüfung
- § 18. Verordnungen



§4 ERMITTLUNG UND BEURTEILUNG DER GEFAHREN, FESTLEGUNG VON MASSNAHMEN

(ARBEITSPLATZEVALUIERUNG)

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

1. Gestaltung und die
Einrichtung der
Arbeitsstätte

2. Gestaltung und der
Einsatz von Arbeitsmitteln

3. Verwendung von
Arbeitsstoffen

4. Gestaltung der
Arbeitsplätze

5. Gestaltung der
Arbeitsverfahren und
Arbeitsvorgänge

6. Gestaltung der
Arbeitsaufgaben und
Abläufe

7. Stand der Ausbildung und
Unterweisung der
Arbeitnehmer



BESONDERS GEFÄHRDETE ODER SCHUTZBEDÜRFTIGE ARBEITNEHMER NACH §4 ABS. 2

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1) zu berücksichtigen.

- Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, Inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

Schwangere und Stillende

Leistungsminderte

Jugendliche und Ältere

Unqualifizierte, Unerfahrene

Unzureichende
Sprachkenntnisse

Behinderungen



ERMITTLUNG UND BEURTEILUNG DER GEFAHREN, FESTLEGUNG VON MASSNAHMEN

(ARBEITSPLATZEVALUIERUNG)

(3) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für **absehbare Betriebsstörungen** und für **Not- und Rettungsmaßnahmen** zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.



§4 ERMITTLUNG UND BEURTEILUNG DER GEFAHREN, FESTLEGUNG VON MAßNAHMEN

(ARBEITSPLATZEVALUIERUNG)

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

1. Nach Unfällen

2. Auftreten von vermutlich arbeitsbedingten Erkrankungen

2a. nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung

3. Umstände oder Ereignisse, die auf eine Gefahr hinweisen

4. Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren

5. Erkenntnisse zum Stand der Technik

6. Verlangen des Arbeitsinspektorates



§4 ERMITTLUNG UND BEURTEILUNG DER GEFAHREN, FESTLEGUNG VON MASSNAHMEN

(ARBEITSPLATZEVALUIERUNG)

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls **geeignete Fachleute** heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden.



§ 7 GRUNDSÄTZE DER GEFAHRENVERHÜTUNG

- § 7. Arbeitgeber haben bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Arbeitnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. Vermeiden von Risiken

2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken

3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle

4. Berücksichtigung des Faktors "Mensch"

4a. Die Gestaltung der Arbeitsaufgaben

5. Der Stand der Technik

6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten

7. Planung der Gefahrenverhütung

8. Kollektiver vor individuellem Gefahrenschutz

9. Erteilung geeigneter Anweisungen



ABLEITUNG AUS DEN GRUNDSÄTZEN NACH § 7: DAS STOP - PRINZIP

S

Substitution

T

technisch

O

organisatorisch

P

persönlich



VERORDNUNGEN



FÜR KNAPP AG RELEVANTESTEN VERORDNUNGEN ZUM ASCHG



DIE RESTLICHEN VERORDNUNGEN ZUM ASCHG

- (VON INSGESAMT 21 GELTENDEN)

- Arbeitsmedizinische Zentren ([AMZ-VO](#))
- Bauarbeiterschutverordnung ([BauV](#))
- ~~Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen~~
- Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ([AnSchG-VO](#))
- Biologische Arbeitsstoffe ([VbA](#))
- Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte ([SFK-VO](#))
- Sicherheitstechnische Zentren ([STZ-VO](#))
- Sicherheitsvertrauenspersonen ([SVP-VO](#))



DIE ALLGEMEINE ARBEITNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

FUSSBÖDEN IN BETRIEBSRÄUMEN

- § 6. (Anm.: Abs. 1 bis 3 aufgehoben durch BGBL. II Nr. 368/1998)
- (4) In Betriebsräumen, in denen größere Mengen giftiger, ätzender, leicht entzündlicher, entzündlicher oder schwer entzündlicher Flüssigkeiten erzeugt, verwendet oder gelagert werden, muß der Fußboden flüssigkeitsundurchlässig und gegen die Einwirkung solcher Flüssigkeiten widerstandsfähig sein. Durch Maßnahmen, wie Gefälle des Fußbodens zu Sammelgruben oder entsprechend hohe, flüssigkeitsundurchlässige Wandumfassungen und Türschwellen, muß verhindert sein, daß solche Flüssigkeiten in andere Räume oder ins Freie fließen können.
- (Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBL. II Nr. 309/2004)
- (Anm.: Abs. 6 bis 8 aufgehoben durch BGBL. II Nr. 368/1998)



DIE ALLGEMEINE ARBEITNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

SITZE, TISCHE, WERKBÄNKE

- § 49. (1) Für Arbeiten, die ständig oder zeitweise sitzend verrichtet werden können, sind den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz Arbeitssitze zur Verfügung zu stellen. Sofern aus betrieblichen Gründen Arbeitssitze unmittelbar am Arbeitsplatz nicht aufgestellt oder verwendet werden können, obwohl die Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren ein zeitweises Sitzen zulassen, müssen in der Nähe der Arbeitsplätze Sitze bereitgestellt sein.
- (2) Arbeitssitze müssen den menschlichen Körpermaßen angepasst sein; Arbeitssitze müssen eine solche Form und Höhe aufweisen, dass sie eine ungezwungene Körperhaltung zulassen und die Beine vom Körpergewicht entlasten. Beim Sitzen müssen die Füße auf den Fußboden oder auf eine Fußstütze aufgestellt werden können. Die Sitzfläche muss genügend groß sein und aus glattem Material bestehen; Bezüge müssen luftdurchlässig sein. Die Tiefe der Sitzfläche hat etwa 0,35 m bis 0,45 m zu betragen. Die Vorderkante der Sitzfläche muss abgerundet oder gepolstert sein, ohne dass dadurch die Tiefe der Sitzfläche verringert wird. Arbeitssitze müssen eine Rückenlehne haben, die so geformt ist, dass sie die Lendenwirbelsäule stützt; erforderlichenfalls müssen auch Fuß- und Armstützen vorhanden sein. Sitzfläche und Rückenlehne müssen nötigenfalls verstellbar sein.



DIE ALLGEMEINE ARBEITNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

TRANSPORTARBEITEN

- § 62. (1) Zum Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten dürfen Arbeitnehmer nur nach Maßgabe ihrer Konstitution und Körperkräfte herangezogen werden.
- (2) Zum Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten sind nach Möglichkeit Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel, wie Fördereinrichtungen oder Transportmittel, zu verwenden. Zum Heben, Tragen oder Bewegen von schweren, gefährlichen oder ähnlichen Lasten sind den Arbeitnehmern geeignete Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel, wie Fördereinrichtungen, Transportmittel, Gurte, Seile oder Traghaken, zur Verfügung zu stellen; diese Einrichtungen und Mittel müssen einen möglichst sicheren Transport gewährleisten.
- (3) Schwere Lasten dürfen beim händischen Transport über Stiegen oder geneigte Flächen nur unter Verwendung von Betriebsmitteln, wie Seilen, Keilen oder Böcken, bewegt werden, die ein Abrollen oder Abgleiten verhindern. Arbeitnehmer dürfen sich im Gefahrenbereich nicht aufhalten.



DIE ALLGEMEINE ARBEITNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

ARBEITSKLEIDUNG

- § 73. (1) Arbeitskleidung, wie Arbeitsanzüge, Arbeitsmäntel oder Wäsche, sowie Arbeitsschuhe müssen für die jeweilige berufliche Tätigkeit geeignet sein und sich in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Der Träger darf durch die Beschaffenheit der Kleidung und der Schuhe im Hinblick auf die bestehenden beruflichen Gefahren nicht zusätzlich gefährdet werden; dementsprechend müssen Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe ausgewählt sein.
- (2) Sofern die Gefahr besteht, durch bewegte Teile von Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln sowie durch bewegte Maschinenwerkzeuge oder Werkstücke erfaßt zu werden, müssen die Arbeitnehmer eine enganliegende Arbeitskleidung tragen.
- (3) § 71 Abs. 3 ist auch beim Tragen und Reinigen von Arbeitskleidung anzuwenden. Gegenstände, wie Brillenfassungen, Augenschirme oder Käbme, aus leicht entzündlichen oder leicht brennbaren Kunststoffen, wie Zelluloid, dürfen bei Arbeiten, bei denen sie in Brand geraten können, nicht getragen werden.
- (4) Pantoffel, Schuhe mit Holzsohlen oder offene Schuhe dürfen bei Arbeiten auf Gerüsten, an gefährlichen Maschinen, beim Lenken von Fahrzeugen oder bei Transportarbeiten nicht getragen werden.



DIE ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

- § 2. Verkehrswege
- § 3. Ausgänge
- § 4. Stiegen
- § 5. Beleuchtung und Belüftung von Räumen
- § 6. Fußböden, Wände und Decken
- § 7. Türen und Tore
- § 8. Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer
- § 9. Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen
- § 10. Lagerungen
- § 11. Gefahrenbereiche
- § 12. Alarmeinrichtungen
- § 13. Prüfungen
- § 14. Information der Arbeitnehmer/innen
- § 15. Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten



DIE ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

SICHERUNG DER FLUCHT

- § 16. Grundsätzliche Bestimmungen
- § 17. Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge
- § 18. Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen
- § 19. Anforderungen an Fluchtwege
- § 20. Anforderungen an Notausgänge
- § 21. Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche
- § 22. Stiegenhaus



DIE ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

ANFORDERUNGEN AN ARBEITSRÄUME

- § 23. Raumhöhe in Arbeitsräumen
- § 24. Bodenfläche und Luftraum
- § 25. Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung
- § 26. Natürliche Lüftung
- § 27. Mechanische Be- und Entlüftung
- § 28. Raumklima in Arbeitsräumen
- § 29. Künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen
- § 30. Abweichende Regelungen für bestimmte Arbeitsräume
- § 31. Abweichende Regelungen für Container und ähnliche Einrichtungen



DIE ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

- § 32. Trink- und Waschwasser
- § 33. Toiletten
- § 34. Waschplätze, Waschräume, Duschen
- § 35. Kleiderkästen und Umkleideräume
- § 36. Aufenthalts- und Bereitschaftsräume
- § 37. Wohnräume
- § 38. Benutzbarkeit von sanitären Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen



DIE ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

ERSTE HILFE UND BRANDSCHUTZ

- § 39. Mittel für die Erste Hilfe
- § 40. Erst-Helfer/innen
- § 41. Sanitätsräume
- § 42. Löschhilfen
- § 43. Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte
- (Anm.: § 44 aufgehoben durch BGBL II Nr. 324/2014) (Anm.: § 44a.)
- § 45. Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz
- § 46. Gebäude und Arbeitsräume auf Baustellen



DIE ARBEITSMITTELVERORDNUNG

– AM-VO

1 ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
- § 4 Information
- § 5 Unterweisung
- § 6 Prüfpflichten
- § 7 Abnahmeprüfung
- § 8 Wiederkehrende Prüfung
- § 9 Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen
- § 10 Prüfung nach Aufstellung
- § 11 Prüfbefund
- § 12 Aufstellung
- § 13 Funktionskontrolle von Schutzeinrichtungen
- § 14 Erprobung
- § 15 Verwendung
- § 16 Wartung
- § 17 Besondere Arbeiten



DIE ARBEITSMITTELVERORDNUNG

– AM-VO

2 ABSCHNITT Besondere Regelungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel

- § 18 Arbeitsmittel zum Heben von Lasten
- § 19 Krane
- § 20 Hebebühnen, Hubtische, Ladebordwände
- § 21 Heben von ArbeitnehmerInnen
- § 22 Arbeitskörbe
- § 23 Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen
- § 24 Programmgesteuerte Arbeitsmittel
- § 25 Bearbeitungsmaschinen
- § 26 Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- § 27 Stetigförderer
- § 28 Handwerkzeuge
- § 29 Bolzensetzgeräte
- § 30 Kompressoranlagen
- § 31 Zentrifugen
- § 32 Verbrennungskraftmaschinen
- § 33 Fahrbewilligung



DIE ARBEITSMITTELVERORDNUNG

– AM-VO

3. ABSCHNITT – Leitern und Gerüste

- § 34 Allgemeine Bestimmungen über Leitern
- § 35 Festverlegte Leitern
- § 36 Anlegeleitern
- § 37 Stehleitern
- § 38 Mechanische Leitern
- § 39 Strickleitern
- § 40 Gerüste



DIE ARBEITSMITTELVERORDNUNG

– AM-VO

4 ABSCHNITT – BESCHAFFENHEIT VON ARBEITSMITTELN

- § 41 Ergonomie von Arbeitsmitteln
- § 42 Steuersysteme von Arbeitsmitteln
- § 43 Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln
- § 44 Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können
- § 45 Ein- und Ausschaltvorrichtungen
- § 46 Not-Halt-Befehlsgeräte
- § 47 Standplätze, Aufstiege
- § 48 Feuerungsanlagen
- § 49 Leitungen und Armaturen
- § 50 Behälter
- § 51 Silos und Bunker für Schüttgüter
- § 52 Beschaffenheit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder ArbeitnehmerInnen
- § 53 Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln
- § 53a Arbeitsplätze auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln
- § 53b Überroll- und Kippschutz bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln
- § 54 Beschaffenheit von Türen und Toren
- § 55 Beschaffenheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen
- § 56 Beschaffenheit von Schleifmaschinen
- § 57 Beschaffenheit von Pressen, Stanzen und kraftbetriebenen Tafelscheren
- § 58 Beschaffenheit von Kompressoren
- § 59 Beschaffenheit von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- § 60 Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten



DIE ARBEITSMITTELVERORDNUNG

– AM-VO

5 ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 61 Aufhebung von Vorschriften
- § 62 Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung
- § 63 Aufhebung von Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung und der Erdöl-Bergpolizeiverordnung
- § 64 Kundmachungen
- § 65 Inkrafttreten



DIE BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG – BS-V I

BILDSCHIRM UND TASTATUR

§ 3. (1) Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen dürfen nur Bildschirme zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1. Die Benützung des Geräts als solche darf keine Gefährdung der Arbeitnehmer/innen mit sich bringen.
- 2. Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt werden.
- 3. Die Wiedergabe der Zeichen in Positivdarstellung muss möglich sein.
- 4. Das Bild muss stabil und frei von Flimmern sein. Das Bild darf auch keine Instabilitäten anderer Art aufweisen, wie störende Veränderungen von Zeichengestalt und Zeichenort.
- 5. Die Helligkeit und der Kontrast zwischen Zeichen und Bildschirmhintergrund müssen leicht von dem/der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin eingestellt und den Umgebungsbedingungen angepasst werden können.

- 6. Der Bildschirm muss zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des/der Arbeitnehmers/ Arbeitnehmerin leicht dreh- sowie neigbar sein. Es kann auch stattdessen ein separater Ständer für den Bildschirm oder ein verstellbarer Tisch verwendet werden.
- 7. Der Bildschirm muss eine reflexionsarme Oberfläche besitzen.
- 8. Die Größe des Bildschirms muss der Arbeitsaufgabe entsprechen.

(2) Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen darf nur eine Tastatur zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entspricht:

- 1. Die Tastatur muss neigbar und eine vom Bildschirm getrennte Einheit sein.
- 2. Zur Vermeidung von Reflexionen muss die Tastatur eine matte Oberfläche haben.
- 3. Die Tastenbeschriftung muss sich vom Untergrund deutlich abheben und auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen ohne Schwierigkeiten lesbar sein.
- 4. Die Anordnung der Tastatur und die Beschaffenheit der Tasten müssen die Bedienung der Tastatur erleichtern. sind.



DIE BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG – BS-V I

ARBEITSTISCH UND ARBEITSFLÄCHE

§ 4. (1) Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind geeignete Arbeitstische oder Arbeitsflächen zur Verfügung zu stellen, für die folgendes gilt:

- 1. Sie müssen eine ausreichend große und reflexionsarme Oberfläche besitzen.
- 2. Die Größe muss den Maßen der verwendeten Arbeitsmittel entsprechen.
- 3. Eine flexible Anordnung von Arbeitsmitteln und Arbeitsvorlagen muss möglich sein.
- 4. Sie müssen abgerundete Ecken und Kanten aufweisen.

(2) Bei häufiger Arbeit mit Arbeitsvorlagen sind auf Wunsch Vorlagehalter zur Verfügung zu stellen, für die folgendes gilt:

- 1. Sie müssen ausreichend groß, stabil und verstellbar sein.
- 2. Sie müssen möglichst im gleichen Sehabstand zum Bildschirm anzuordnen sein.
- 3. Sie müssen so eingerichtet werden, dass unbequeme Kopf- und Augenbewegungen soweit wie möglich eingeschränkt werden.

(3) Die Fläche vor der Tastatur oder vor dem Tastenfeld der Tastatur muss eine ausreichende Tiefe aufweisen, um den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen das Auflegen der Hände zu ermöglichen.

(4) Der Beinfreiraum unter dem Arbeitstisch und der Arbeitsfläche ist so zu bemessen, dass ein unbehindertes und gefahrloses Erreichen und Bedienen der darauf angeordneten und häufig verwendeten Arbeitsmittel durch Verschieben oder Verdrehen des Arbeitsstuhls, unter Beibehaltung der Sitzposition, gewährleistet ist.



DIE BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG – BS-V II

ARBEITSSTUHL

- § 5. (1) Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind Arbeitsstühle zur Verfügung zu stellen, die folgenden Anforderungen entsprechen müssen:
 - 1. Arbeitsstühle dürfen die Bewegungsfreiheit nicht einschränken und müssen den Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen die Einnahme ergonomisch günstiger Körperhaltungen ermöglichen.
 - 2. Arbeitsstühle müssen als Drehstühle mit Rollen oder Gleitern ausgeführt und kippsicher sein, wobei Rollen beim unbelasteten Stuhl schwergängig sein müssen. Das Untergestell muss mindestens fünf Auflagepunkte aufweisen.
 - 3. Die Sitzhöhe muss verstellbar sein.
 - 4. Die Rückenlehne muss den Arbeitnehmer/innen eine gute Abstützung in verschiedenen Sitzhaltungen ermöglichen und in Höhe und Neigung verstellbar sein.
- (2) Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind Fußstützen zur Verfügung zu stellen, wenn dies auf Grund der Körpermaße oder fehlenden Tischhöhenverstellung erforderlich ist. er/innen unerheblich sind.



DIE BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG – BS-V II

BELICHTUNG UND BELEUCHTUNG

§ 6.(1)Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass Blendungen und störende Reflexionen auf dem Bildschirm und anderen Arbeitsmitteln durch Lichtquellen auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen vermieden werden. Bei der Aufstellung des Bildschirms ist darauf zu achten, dass die Blickrichtung annähernd parallel zu Fensterflächen gerichtet ist, wenn dies auf Grund der Raumanordnung möglich ist.

(2)Lichteintrittsöffnungen, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen, müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.

(3)Die Beleuchtung ist so zu dimensionieren und anzuordnen, dass ausreichende Lichtverhältnisse und ein ausgewogener Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebung gewährleistet sind. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die sehkraftbedingten Bedürfnisse des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu berücksichtigen.

- Gesundheit der Arbeitnehmer/innen unerheblich sind.



DIE BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG – BS-V III

PAUSEN UND TÄTIGKEITSWECHSEL

- § 10. (1) Nach jeweils 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit muss eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel im Ausmaß von jeweils mindestens 10 Minuten erfolgen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn täglich nicht mehr als zwei Stunden ununterbrochen Bildschirmarbeit geleistet wird.
- (3) Eine nach 50 Minuten zustehende Pause oder der Tätigkeitswechsel kann jeweils in die anschließende zweite Stunde verlegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert.
- (4) Ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 2 muss in Tätigkeiten bestehen, die geeignet sind, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät auftretenden Belastungen zu verringern.
- (5) Pausen gemäß Abs. 1 sind in die Arbeitszeit einzurechnen.
- (6) Ist aus zwingenden technischen Gründen (zB beim Bedienen und Überwachen von Verkehrsleitsystemen) eine Pausenregelung oder ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht möglich, so ist eine gleichwertige andere Pausenregelung zu treffen oder ein gleichwertiger anderer Tätigkeitswechsel vorzusehen.



Die Bildschirmarbeitsverordnung – Bs-V

III

UNTERSUCHUNGEN

§ 11. (1) Der/die Arbeitgeber/in hat Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen bei Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Überprüfungen der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) anzubieten, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in Abständen von drei Jahren und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

(2) Arbeitnehmer/innen können für Untersuchungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen:

- 1. Fachärzte/Fachärztinnen für Augenheilkunde und Optometrie,
- 2. Fachärzte/Fachärztinnen für Arbeits- und Betriebsmedizin oder
- 3. Personen, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.
- 4. Personen, die die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk (§ 120 GewO 1994) erfolgreich abgelegt haben, zwecks Durchführung der Überprüfungen der Sehschärfe.

(3) Die Kosten für Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu tragen.

- (4) Der/die Arbeitgeber/in hat Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen weiters eine augenfachärztliche Untersuchung zu ermöglichen, wenn sich diese auf Grund von Untersuchungen gemäß Abs. 1 als erforderlich erweist.



DIE BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG – BS-V IV

SEHHILFEN

§ 12. (1) Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 und 4 ergeben, dass diese notwendig sind, weil normale Sehhilfen nicht verwendet werden können. Spezielle Sehhilfen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1. Abstimmung auf eine Arbeitsdistanz zum Bildschirm und zu den Belegen,
- 2. Abstimmung auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin,
- 3. die Gläser müssen entspiegelt, dürfen aber nicht getönt sein.

(2) Hinsichtlich der Brillenglasqualität sind unter Berücksichtigung des Abs. 1 Z 2 zu verwenden:

- 1. Einstärkengläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm,
- 2. Mehrstärkengläser, entweder hohe Bifokalgäser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm und Beleg oder Trifokal- oder Multifokalgäser mit besonders breitem Korridor für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm.

(3) Die Kosten für Sehhilfen, die ausschließlich durch den notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit unter Beachtung der Abs. 1 und 2 entstehen, sind von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu tragen, sofern nicht die Träger der Sozialversicherung diese übernehmen.



DIE BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG – BS-V IV

SONSTIGE PFLICHTEN DER ARBEITGEBER:INNEN - UNTERWEISUNG

§ 13. (1) Jeder/jede Arbeitnehmer/in ist vor Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit am Bildschirmgerät und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation seines/ihrer Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel zu unterweisen



DIE GRENZWERTEVERORDNUNG 2021 – GKV

1. ABSCHNITT GRENZWERTE

- § 2. Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte)
- § 3. Technische Richtkonzentration (TRK-Werte)
- § 4. Beurteilungszeitraum für MAK-Werte und TRK-Werte
- § 5. MAK-Werte für biologisch inerte Schwebstoffe
- § 6. MAK-Werte für Kohlenwasserstoffdämpfe
- § 7. Bewertung von Stoffgemischen
- § 8. Information der ArbeitnehmerInnen
- § 9. Handhabung des Anhangs



DIE GRENZWERTEVERORDNUNG 2021 – GKV

2. ABSCHNITT: KREBSERZEUGENDE UND FORTPFLANZUNGSGEFÄHRDENDE (REPRODUKTIONSTOXISCHE) ARBEITSSTOFFE,

- § 10. Einstufung und Unterteilung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen,
- § 10a. Einstufung und Unterteilung von fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffen
- § 11. Ausnahmen für Arbeitsstoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potenzial
- § 12. Verbot von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen
- § 13. Meldung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe
- § 14. Schutz- oder Arbeitskleidung
- § 15. Luftrückführung



DIE GRENZWERTEVERORDNUNG 2021 – GKV

4. ABSCHNITT: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ASBEST

- § 21. Geltungsbereich des 4. Abschnitts
- § 22. Meldung von Asbestarbeiten
- § 23. Arbeitsplan
- § 24. Messungen der Asbestkonzentration
- § 25. Information und Unterweisung
- § 26. Minimierung der Exposition
- § 27. Besondere Arbeiten



DIE GRENZWERTEVERORDNUNG 2021 – GKV

5. ABSCHNITT: MESSUNGEN

- § 28. Grenzwert-Vergleichsmessungen
- § 29. Kontrollmessungen
- § 30. Kontinuierliche und mobile Messungen sowie Überwachung
- § 31. Gemeinsame Bestimmungen
- § 32. Prüfungen



DIE GRENZWERTEVERORDNUNG 2021 – GKV

6. ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33. Übergangsbestimmungen
- § 34. Schlussbestimmungen



GESUNDHEITSÜBERWACHUNG AM ARBEITSPLATZ 2020 - VGÜ

Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 49 Abs. 1 ASchG

§ 2. (1) Arbeitnehmer/innen dürfen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:

- 
1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen;
 2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen;
 3. Arsen oder seine Verbindungen;
 4. Mangan oder seine Verbindungen;
 5. Cadmium oder seine Verbindungen;
 6. Chrom VI-Verbindungen;
 7. Cobalt oder seine Verbindungen;
 8. Nickel oder seine Verbindungen;
 9. Aluminium-, aluminiumoxid- oder aluminiumhydroxid-haltige Stäube und Rauche;
 10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub;
 11. Schweißrauch;
 12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen;
 13. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 4 und 41 ASchG ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte;
 14. Benzol;
 15. Toluol;
 16. Xylole;
 17. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol;
 18. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff);
 19. Dimethylformamid;
 20. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin);
 21. Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen;
 22. Phosphorsäureester;
 23. Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub;
 24. Isocyanate.



VERORDNUNG OPTISCHE STRAHLUNG - VOPST

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Expositionsgrenzwerte
- § 4. Bewertungen und Messungen
- § 5. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
- § 6. Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen
- § 7. Maßnahmen und Maßnahmenprogramm
- § 8. Inhalt des Maßnahmenprogramms
- § 9. Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung, Kennzeichnung
- § 10. Natürliche optische Strahlung
- § 11. Ausnahmen
- § 12. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union
- § 13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang A:

Inkohärente optische Strahlung (künstliche) – Definitionen, Expositionsgrenzwerte, Gefahrenevaluierung nach Risikogruppen für Lampen und Lampensysteme

Anhang B:

Kohärente optische Strahlung (LASER) – Definitionen, Expositionsgrenzwerte, Gefahrenevaluierung nach Klassen für Laser



ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012

- ESV

Inhaltsverzeichnis

→ § 1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt: elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

→ § 2. Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Basisschutz (Schutz gegen direktes Berühren)

§ 4. Fehlerschutz (Schutz bei indirektem Berühren)

§ 5. Zusatzschutz durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

§ 6. Leitungsroller

§ 7. Kontrollen und Prüfungen

§ 8. Prüfungen vor Inbetriebnahme

§ 9. Wiederkehrende Prüfungen

§ 10. Mindestinhalt der Prüfungen

§ 11. Prüfbefunde

2. Abschnitt: Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen

→ § 12. Arbeiten im spannungsfreien Zustand

→ § 13. Arbeiten unter Spannung

§ 14. Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

3. Abschnitt: Blitzschutz und Schlussbestimmungen

→ § 15. Blitzschutz

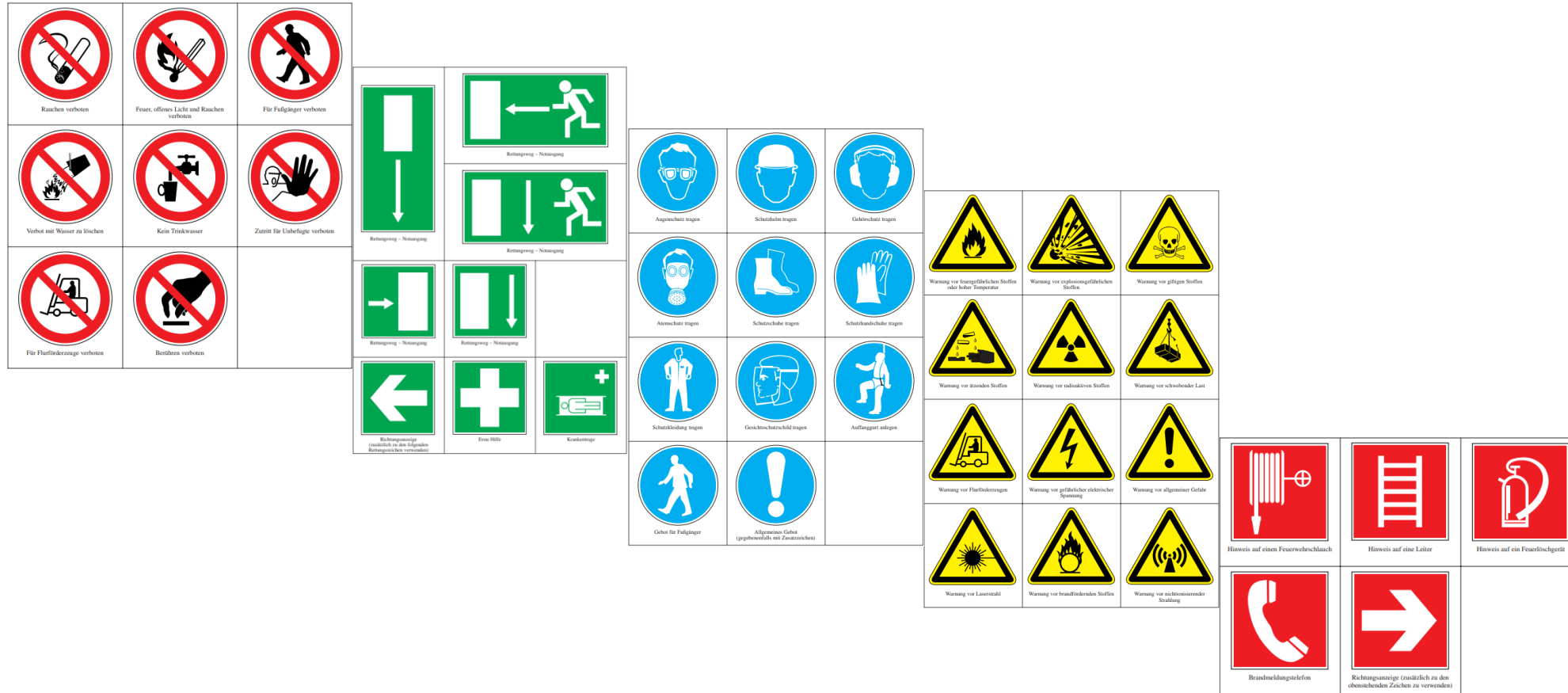
§ 16. Schlussbestimmungen

Anhang 1: Gefahrenzone

Anhang 2: Annäherungszone



KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG - KENNVO



DOKUMENTATIONSVERORDNUNG

– DOK-VO

- INHALT

§ 2. (1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muß jedenfalls enthalten:

- 1. Angaben über die Person, die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt hat; wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren von mehreren Personen durchgeführt wurde, weiters Angaben über ihren Aufgabenbereich; Angaben über allfällige für Messungen, Berechnungen und Analysen beigezogene fachkundige Personen;
- 2. Angaben über den Tag oder den Zeitraum der erstmaligen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
- 3. Angaben über den Bereich (insbesondere Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Organisationseinheit, Arbeitsstätte), auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht und über die Anzahl der in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beschäftigten Arbeitnehmer/innen;
- 4. die festgestellten Gefahren;
- 5. die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem und organisatorischem Gebiet;
- 6. bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, zusätzlich Angaben über die Zuständigkeit für die Umsetzung und über die Umsetzungsfrist.



DOKUMENTATIONSVERORDNUNG

– DOK-VO

- INHALT

(2) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muß es auch enthalten:

- 1. die Festlegung der Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche, für die nach dem 5. Abschnitt des ASchG Eignungsuntersuchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder sonstige besondere Untersuchungen vorgesehen sind;
- 2. die Festlegung der Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 63 ASchG notwendig ist;
- 3. Angaben über die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen;
- 4. Angaben über Bereiche, die besonders zu kennzeichnen sind, oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen;
- 5. Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 ASchG.

(3) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muß es auch enthalten:

- 1. ein Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinne des § 40 ASchG;
- 2. ein Verzeichnis der Arbeitsmittel, für die Prüfungen im Sinne des § 37 ASchG notwendig sind, samt allfälligen Prüfplänen;
- gegebenenfalls Wartungspläne für Arbeitsmittel;
- 3. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Explosionsschutzdokument



FACHKENNTNISNACHWEIS- VERORDNUNG FK-V

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen mit Fachkenntnissen
- § 3. Ausnahmen vom Fachkenntnisnachweis
- § 4. Nachweis der Fachkenntnisse
- § 5. Ausbildung zum Erwerb von Fachkenntnissen
- § 6. Fachkenntnisausbildungsgebiete
- § 7. Verkürzte Ausbildung (Kombinationsausbildung, Ergänzungsausbildung)
- § 8. Ausbildungsteilnahme
- § 9. Durchführung der Ausbildung
- § 10. Prüfungen
- § 11. Zeugnisse zum Nachweis der Fachkenntnisse
- § 12. Ausbildung im Ausland
- § 13. Melde- und Auskunftspflichten
- § 14. Ermächtigung von Ausbildungseinrichtungen
- § 15. Unterrichtsanstalten
- § 16. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang 1: Ausbildungsgebiet gemäß § 6 Z 1 Führen von Kranen
- Anhang 2: Ausbildungsgebiet gemäß § 6 Z 2 Führen von Hubstaplern
- Anhang 3: Ausbildungsgebiet gemäß § 6 Z 3 Durchführung von Sprengarbeiten
- Anhang 4: Ausbildungsgebiet gemäß § 6 Z 4 Durchführung von Arbeiten im Rahmen eines Gasrettungsdienstes
- Anhang 5: Ausbildungsgebiet gemäß § 6 Z 5 Durchführung von Taucharbeiten (Tätigkeit als Signalperson)
- Anhang 6: Ausbildungsgebiet gemäß § 6 Z 6 Vorbereitungs- und Organisationsarbeiten betreffend Arbeiten unter Hochspannung



VERORDNUNG EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHEREN - VEXAT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Explosionsfähige Atmosphären und explosionsgefährdete Bereiche
- § 4 Ermittlung und Beurteilung der Explosionsgefahren
- § 5 Explosionsschutzdokument
- § 6 Information, Unterweisung, Arbeitsfreigabe
- § 7 Prüfungen
- § 8 Messungen
- § 9 Gefahrenanalyse

2. Abschnitt: Explosionsschutz-Maßnahmen

- § 10. Grundsätze des Explosionsschutzes
- § 11. Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen
- § 12. Einstufen und Kennzeichnen explosionsgefährdeter Bereiche (Zonen)
- § 13. Bauliche Ausführung von explosionsgefährdeten Bereichen
- § 14. Sekundärer Explosionsschutz: Vermeiden von Zündquellen
- § 15. Anforderungen an elektrische Anlagen und an Gegenstände in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 16. Vorsorge für Störungen
- § 17. Behälter und ähnliche Betriebseinrichtungen
- § 18. Untertagebauarbeiten
- § 19. Bohr- und Behandlungsarbeiten
- § 20. Konstruktiver Explosionsschutz: Begrenzung der Auswirkungen von Explosionen



VERORDNUNG EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHEREN - VOLV

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Expositionsgrenzwert
- § 4. Auslösewert
- § 5. Grenzwerte für bestimmte Räume
- § 6. Bewertungen und Messungen
- § 7. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
- § 8. Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen
- § 9. Maßnahmen und Maßnahmenprogramm
- § 10. Bauliche und raumakustische Maßnahmen
- § 11. Maßnahmen an der Quelle
- § 12. Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge
- § 13. Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 14. Persönliche Schutzausrüstung, Kennzeichnung, Verzeichnis
- § 15. Ausnahmen
- § 16. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union
- § 17. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang A: Definition und Bewertung: Lärmgrößen
Anhang B: Definition und Bewertung: Vibrationsgrößen



VERORDNUNG PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG – PSA-V

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

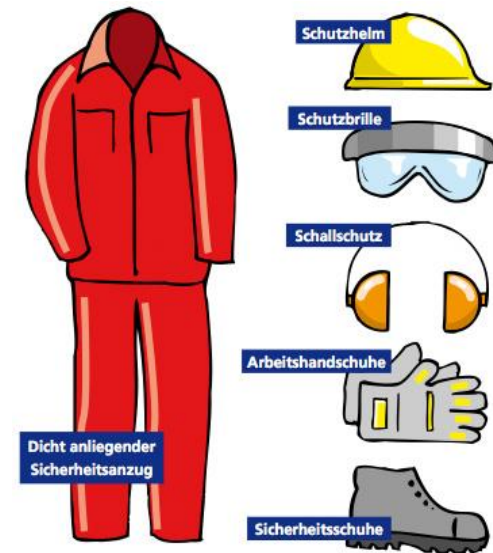
- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber/innen
- § 4. Arbeitsplatzevaluierung
- § 5. Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung
- § 6. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
- § 7. Information und Unterweisung

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung

- § 8. Fuß- und Beinschutz
- § 9. Kopf- und Nackenschutz
- § 10. Augen- und Gesichtsschutz
- § 11. Gehörschutz
- § 12. Hand- und Armschutz
- § 13. Hautschutz
- § 14. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken und Versinken
- § 15. Atemschutz
- § 16. Schutzkleidung

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17. Übergangs- und Schlussbestimmungen

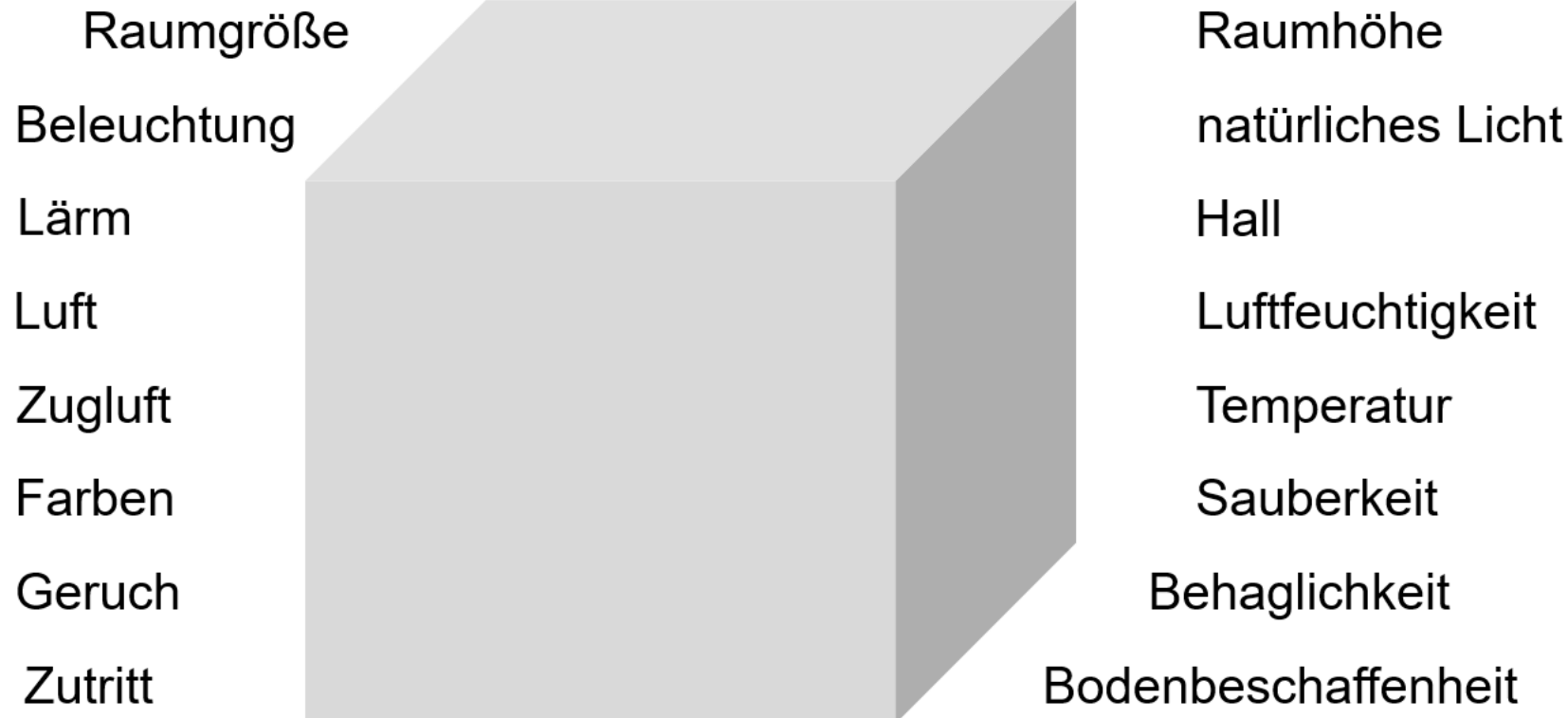


MESSUNGEN



MESSBARE GRÖSSEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EVALUIERUNG

Stellen wir uns einen leeren Raum vor. Was nehmen wir wahr?



Welche Größen beeinflussen unsere Sicherheit, Gesundheit, das Wohlbefinden?
Gibt es für die einzelnen Parameter gesetzliche Regelungen?



FRAGEN?



VIELEN DANK!

